

Versicherungsrechts-Newsletter 11/2014

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

OGH-Entscheidungen, RSS-Fälle und aktuelle Literatur
zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht -
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Vorwort des Fachverbandsobmannes

Sehr geehrte Mitglieder!

Im Newsletter 10/2014 habe ich darauf hingewiesen, dass das abgelaufene Quartal jenes der Gedenktage und der Besinnung, weil des 100. Jahrestages des Ausbruches des 1. Weltkrieges und des 75. Jahrestages des Ausbruches des 2. Weltkrieges gedacht wurde.

Aber auch in diesem Quartal jährt sich ein historisches Ereignis, nämlich der 25. Jahrestag des Falles der Berliner Mauer am 9.11.1989. Dieses Ereignis ebnete u.a. den Weg zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, worüber vor 20 Jahren vom österreichischen Volk abgestimmt wurde. Diese politischen Ereignisse hatten auch für jeden Zweig der österreichischen Volkswirtschaft, somit auch für die Versicherungswirtschaft große Bedeutung.

Bei der Neuregelung des Maklergesetzes 1996 insbesondere der Bestimmungen über den Versicherungsmakler wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass unserem Berufsstand durch diese politische Entwicklung wachsende Bedeutung zukommen werde.

Diese Erwartung hat sich meines Erachtens erfüllt, aber immer wieder sind Bestrebungen erkennbar, die Versicherungsmakler unter Berufung auf den Konsumentenschutz überbordenden Regulierungen zu unterwerfen. Diesen marktfernen und wirtschaftsfeindlichen Tendenzen bin ich in verschiedenen Newslettern schärfstens entgegengetreten.

Ich möchte aus diesem Anlass nochmals daran erinnern, dass es 1996 Konsens sämtlicher Sozialpartner war, dass in § 30 MaklerG die jahrzehntelange bewährte Verkehrsübung festgeschrieben werde, wonach der Versicherungsmakler seine Provision vom Versicherer erhält, jedoch den Versicherungsmaklern strenge Verpflichtungen zum Schutz ihrer Kunden aufgetragen werden.

Dies erfordert für uns Versicherungsmakler, dass wir unser berufliches Niveau ständig steigern und uns weiterbilden. Die umfassenden fachlichen Kenntnisse des Versicherungsmaklers sind die essentiellen Bedingungen für die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes.

Damit wir dies in unserer täglichen Berufspraxis überzeugend beweisen können, empfehle ich Ihnen auch diesmal die Lektüre dieses Newsletters.

Mit freundlichen Grüßen
Gunther Riedlsperger



Inhalt:

I. Versicherungsrechtliche Judikatur.....	2
1. Österreich:	2
1.1. Aktive Teilnahme an einem Raufhandel ist keine Gefahr des täglichen Lebens	2
1.2. Zum Regress einer Versicherung gemäß § 67 VersVG gegen einen Handwerker, der einen Schaden in einem Wohnhaus verursacht	5
1.3. Stenogramm – weitere aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen im Überblick	8
2. International:	9
2.1. Deutschland: Schäden durch Schmelzwasser nach Hagelschlag sind nicht versichert	9
2.2. Stenogramm – weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick	11
II. Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)	12
RSS-0005-14 = RSS-E 11/14.....	12
III. Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes und der RSS	16
1. Aufbau eines Vordaches des Campinganhängers ist kein Betrieb eines Kfz	16
2. Zur Definition der „angeschlossenen Einrichtung“	17
IV. Sonstiges	18
1. Zur Vertrauenshaftung von Finanzinstituten	18
2. Zur Aufsichtspflicht über Kinder in Fußgängerzonen	18
3. Fiktive Wohnungskosten sind kein ersatzfähiger Schaden	19
4. Literatur.....	20

I. Versicherungsrechtliche Judikatur

1. Österreich:

1.1. Aktive Teilnahme an einem Raufhandel ist keine Gefahr des täglichen Lebens

Die Streitparteien haben eine Bündelversicherung abgeschlossen. Davon umfasst ist eine Haushalts- samt Privathaftpflichtversicherung. Dem Versicherungsvertrag liegen unter anderem die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung mit gehobener Deckung (ABHG) 2007 zu Grunde. Diese lauten auszugsweise:

„Art 8

Was ist versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere [...]



Art 10

Wer ist versichert?

Die Versicherung umfasst auch gleichwertige Schadenersatzverpflichtungen

[...]

2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, und darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, aber nur solange die Kinder über keinen eigenen Haushalt und kein regelmäßiges Einkommen verfügen;

[...]"

Der Sohn des Klägers, der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses 18 Jahre alt war und im gemeinsamen Haushalt mit dem Kläger lebte, verdiente bis Oktober 2010 als Lehrling 850 EUR netto und bezog nach der einvernehmlichen Auflösung dieses Dienstverhältnisses Arbeitslosengeld von 15,02 EUR täglich bis zumindest 8. 1. 2011.

An diesem Tag besuchte der Sohn des Klägers eine Diskothek. Er riss im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Dritten M***** S***** um, die dadurch eine offene Unterschenkelfraktur am linken Bein erlitt.

Die Verletzte forderte vom Sohn des Klägers wegen dieses Vorfalles unter Klagsandrohung 9.333,38 EUR an Schadenersatz und das Anerkenntnis der Haftung für Spät- und Dauerfolgen.

Der Kläger begehrt die Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten. Sein Sohn verfüge über kein regelmäßiges, die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichendes Einkommen. Die fahrlässige Verletzung der M***** S***** stelle eine Gefahr des täglichen Lebens im Sinn der Bedingungen dar.

Die Beklagte bestreitet. Da der Sohn des Klägers monatliches Arbeitslosengeld von zumindest 450 EUR beziehe, sei der Ausschlussstatbestand des Art 10 Z 2 ABHG verwirklicht. Eine tätliche Auseinandersetzung stelle keine Gefahr des täglichen Lebens dar.

Das Erstgericht stellte die Deckungspflicht der Beklagten fest. Der Sohn des Klägers sei mangels eines regelmäßigen Einkommens als mitversicherte Person anzusehen und die (nur) fahrlässige Verletzung der M***** S***** durch ihn sei unter den Begriff der Gefahren des täglichen Lebens einzuordnen, weshalb die Beklagte im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung Deckung zu leisten habe.

Das Berufungsgericht änderte dieses Urteil im Sinne einer Klagsabweisung ab. Das Arbeitslosengeld in Höhe von € 450 monatlich stelle ein zum Ersatz des verursachten Schadens heranziehbares regelmäßiges Einkommen im Sinn von Art 10 Z 2 ABHG dar. Die Frage, ob die Schadenersatzverpflichtungen des Sohnes des Klägers aus einer Gefahr des täglichen Lebens resultierten, stelle sich nicht.

Das Berufungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil der Oberste Gerichtshof zu der Frage, ob für ein den Ausschluss von der Mitversicherung begründendes Einkommen eine Untergrenze anzusetzen und ob auch Arbeitslosengeld als die Mitversicherung ausschließendes Einkommen anzusehen sei, noch nicht Stellung genommen habe.

Mit Urteil vom 26.2.2014, 7 Ob 245/13z, erachtete der OGH die Revision als zulässig, gab der Revision aber aus nachstehend ausgeführten Gründen nicht Folge:

Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ (Art 8 ABHG) ist nach ständiger Rechtsprechung dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren umfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Freilich sind damit nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten mitabgedeckt. Für das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nicht erforderlich, dass solche Gefahren nahezu täglich auftreten; vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit und Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nimmt. Voraussetzung für einen aus der Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers. Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen oder sich in einer solchen völlig falsch verhalten oder sich zu einer gefährlichen Tätigkeit, aus der die entsprechenden Folgen erwachsen, hinreißen lassen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zugrunde.

Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall aber dadurch, dass der Sohn des Klägers aktiv in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt war. Das bewusste Einlassen in einen Raufhandel schafft eine Situation, die nicht nur eine Gefahr für die daran Beteiligten mit sich bringt, sondern auch für daran unbeteiligte Dritte, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit besteht. Die Gefährlichkeit und die möglichen Folgen solchen Handelns müssen jedem Erwachsenen bewusst sein. Ein Raufhandel ist kein bloßer Jux, sondern umfasst bewusste Angriffe gegen die körperliche Unversehrtheit und birgt ein entsprechend hohes Gefahrenpotential sowohl für den oder die unmittelbaren Gegner als auch für unbeteiligte, sich zufällig am Austragungsort aufhaltende Personen. Ein vernünftiger Durchschnittsmensch gerät üblicherweise gerade nicht als aktiv Beteiligter in einen Raufhandel. Die Gefahren, die solchen nach allgemeinem Bewusstsein nicht zu tolerierenden Akten entspringen, gehören nicht zum täglichen Leben.

Der Raufhandel, an dem der Sohn des Klägers aktiv beteiligt war, und die - wenn auch fahrlässig - herbeigeführte schwere Verletzung des unbeteiligten Mädchens stellen keine Gefahr des täglichen Lebens dar.

Fazit:

Zur Frage, was als regelmäßiges Einkommen einer mitversicherten Person anzusehen ist, hat der OGH nicht Stellung genommen. Aufgrund von einigen Anfragen aus der Praxis wird davon auszugehen sein, dass diese Frage noch vom OGH zu klären sein wird müssen.



Insbesondere wird zu erheben sein, welches regelmäßige Einkommen eine mitversicherte Person bezieht. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, dass ein Arbeitslosengeld von € 450 monatlich ein regelmäßiges Einkommen darstellt, ist nicht überzeugend. Der allgemeine Grundbetrag für das Existenzminimum beträgt (Stand 2014) 857 € monatlich. Solange das Einkommen diesen Betrag nicht erreicht, wäre ein Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger nicht im Wege einer Lohnpfändung einbringlich.

Die Beurteilung des OGH, dass sich der Schädiger im konkreten Fall bewusst in eine besondere Gefahrenlage begeben hat, was die Annahme der Gefahr des täglichen Lebens ausschließt, ist jedoch aufgrund des von den Unterinstanzen festgestellten Sachverhalts nachvollziehbar.

1.2. Zum Regress einer Versicherung gemäß § 67 VersVG gegen einen Handwerker, der einen Schaden in einem Wohnhaus verursacht

Die Zweitbeklagte wurde im Oktober 2007 von den Eigentümern der Wohnung 13 im Haus ***** in W***** beauftragt, im Abstellraum an der Wand zum WC ein Regal zu montieren. Der Geschäftsführer der Zweitbeklagten sah keinen Hinweis auf eine Wasserleitung in dieser Wand, erfuhr von den Eigentümern nichts darüber und fragte sie nicht danach. Er schickte den seit dessen 16. Lebensjahr bei der Zweitbeklagten beschäftigten und dort ausgebildeten Erstbeklagten mit einem Lehrling ohne Leitungssuchgerät hin. Der Erstbeklagte gilt bei der Zweitbeklagten als ruhiger, verlässlicher und guter Mann. Auch er fragte die (darüber ohnehin nichts wissenden) Wohnungseigentümer nicht nach Wasserleitungen. Er hatte die allgemeine Anweisung, sich bei Anhaltspunkten für Wasserleitungen wie Waschbecken, Heizkörper oder Thermen mit dem Geschäftsführer der Zweitbeklagten zu besprechen und vor dem Bohren den Hauptsperrhahn für das Wasser ausfindig zu machen. Bei Anbohren einer Wasserleitung - das war dem Erstbeklagten in seiner beruflichen Laufbahn bis dahin zweimal passiert - hatte er den Haupthahn abzusperrern.

Beim Bohren am 24. 10. 2007 beschädigte der Erstbeklagte ein kupfernes Wasserleitungsrohr in der Wand, aus dem daraufhin Wasser spritzte. Während der Lehrling das Loch zuhielt, drehte der Erstbeklagte den Wasserhahn mit Blumenrosette im Abstellraum ab. Das Wasser spritzte aber weiter. In Bad und Küche fand der Erstbeklagte keinen Absperrhahn. Am Gang vor der Wohnungstüre links drehte er zwei Hähne mit einer Rohrzange nach rechts. Wasserhähne weisen eine Handhabe zum Betätigen auf. Wer das weiß, kann Gas- und Wasserhahn sofort unterscheiden. Der Erstbeklagte wusste es nicht. Das Wasser spritzte weiter. Der Erstbeklagte sah rechts der Wohnungstüre ein weiteres angelehntes Türchen mit einem Hahn, der ebenfalls nicht von Hand zu betätigen war. Diesen Hahn - tatsächlich der Gashahn zur Wohnung 12 - drehte der Erstbeklagte mit der Rohrzange nach rechts bis zum Anschlag, ohne an einen Gashahn zu denken, weil er davon ausging, dass Gashähne gelb seien. Der Erstbeklagte drehte nach rechts, um den Hahn zu schließen, öffnete ihn dabei aber, ohne dass ihm das klar gewesen wäre. Das Wasser spritzte weiter. Der Erstbeklagte lief in den zweiten Stock und erfuhr dort von einem Mann, dass sich der Hauptwasserhahn wahrscheinlich im Keller befinde. Im Keller drehte der Erstbeklagte zwei Wasserhähne ab. Daraufhin kam kein Wasser mehr. Der Erstbeklagte machte mit dem Lehrling in der Wohnung sauber, verständigte den Arbeitgeber und fuhr zur Zweitnebenintervenientin, die ihren Mitarbeiter, den Erstnebenintervenienten, schickte. Dieser drehte einen Hahn im Keller wieder auf, dichtete die angebohrte Wasserleitung ab und öffnete dann auch den zweiten Hauptwasserhahn im Keller. Der Erstbeklagte zeigte ihm die zunächst

erfolglos betätigten Hähne und der Erstnebenintervenient äußerte, die Hähne am Gang seien Gashähne, an denen der Erstbeklagte nächstes Mal nicht mehr herumdrehen solle. Der Erstnebenintervenient nahm an, der Erstbeklagte habe die Gashähne so verlassen wie vorgefunden, also nach dem Herumdrehen wieder in die Ausgangsposition gebracht. Da er nicht wusste, in welcher Stellung sie sich ursprünglich befunden hatten, und keinen Sperrzettel sah, kam er nicht auf die Idee, dass der Erstbeklagte möglicherweise einen geschlossenen Gashahn aufgedreht habe. Gasgeruch nahm niemand wahr und war vor der Wohnung 12 auch nicht wahrnehmbar.

In der benachbarten Wohnung 12 endete die Gasleitung allerdings offen und war nicht verpropft. Die Eigentümerin dieser Wohnung hatte eine Bau GmbH mit der Sanierung beauftragt, die die Arbeiten im April 2006 plötzlich eingestellt hatte. Aus diesem Grund war der Gashahn zur Wohnung 12 von Mitarbeitern der Drittnebenintervenientin Ende Juli 2007 zugedreht und ein weißer „Sperrzettel“ daran befestigt worden, der darauf hinwies, dass kein Vertragsverhältnis bestehe. Nachdem der Erstbeklagte den Gashahn geöffnet hatte, strömte Gas in Wohnung 12 und bildete ein zündfähiges Methangas-Luftgemisch, das aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Bereich der Zwischendecke zur darüber liegenden Wohnung 18 diffundieren konnte. Aufgrund eines in Betrieb befindlichen Elektrogeräts in Wohnung 18 kam es dort zu einer Erstexplosion und dann im Zuge der Flammbrandentwicklung und des Funkenregens aus dem zweiten Obergeschoss zu einer Folgeexplosion in der Wohnung 12.

Die Klägerin ist aufgrund eines mit der Eigentümergemeinschaft geschlossenen Vertrags Feuerversicherer der Liegenschaft und des darauf errichteten Wohnungseigentumshauses und darüber hinaus auch (aufgrund von Verträgen mit den betreffenden Wohnungsinhabern) Haushaltsversicherer der in diesem Gebäude gelegenen Wohnungen 13 und 23. Die am Gebäude und an den Wohnungen entstandenen Schäden ersetzte die Klägerin als Gebäudeversicherer (zum Neuwert) mit 1.109.857,28 EUR und als Haushaltsversicherer für die Schäden am Inventar der Wohnung 13 mit 92.820 EUR und der Wohnung 23 mit 176.850 EUR.

Die klagende Versicherung forderte unter Berufung auf § 67 VersVG vom Handwerker als Erfüllungsgehilfen bzw. dem beauftragten Unternehmen den Zeitwertschaden zurück.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Es schloss sich im Wesentlichen der Meinung der Beklagten an, dass der Schaden nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen, nämlich das „total außergewöhnliche“ und nicht gekennzeichnete Offenstehen der Gasleitung, Bedingungen für den Schaden geworden sei, welcher somit nicht adäquat kausal verursacht worden sei.

Das Berufungsgericht bestätigte im Wesentlichen die Klageabweisung nur gegenüber der zweitbeklagten Firma, bejahte aber die Haftung des erstbeklagten Handwerkers als Erfüllungsgehilfen. Ein Fehlverhalten des Handwerkers wird in der Manipulation an der Gasleitung erblickt. Er habe, ohne befugt zu sein, eine letztlich zur Zerstörung von Eigentum Dritter führende Veränderung am Gashahn zur Wohnung 12 vorgenommen.

Allerdings haften die zweitbeklagte Firma für die in der Wohnung ihrer Vertragspartner (Wohnung 13) eingetretenen Schäden, habe sie diesen gegenüber doch für das Verhalten des von ihr beigezogenen Erstbeklagten gemäß § 1313a ABGB zu haften. Hinsichtlich der Regressforderung des Versicherers für die Schäden in den anderen Wohnungen scheidet eine vertragliche Haftung der Zweitbeklagten aus.

Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zu, weil die Frage, ob zwischen Wohnungseigentümern insbesondere aufgrund des Wohnungseigentumsvertrags eine rechtliche Sonderverbindung besteht, die einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz einräumt, bisher vom Höchstgericht noch nicht ausdrücklich beantwortet worden sei.

Der Oberste Gerichtshof gab mit Zwischenurteil den Revisionen der Klägerin und der Beklagten Folge (Zwischenurteil vom 27.2.2014, 1 Ob 150/13k).

Zur Revision des Erstbeklagten:

Der OGH pflichtete nach ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Begriff der adäquaten Kausalität der Meinung des Berufungsgerichtes bei, dass der Erstbeklagte den Schaden am Gebäude und Inhalt der Wohnungen durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten „adäquat verursacht“ hat.

Es pflichtete der Revision des Erstbeklagten nur insoweit bei, als die erstinstanzlichen Feststellungen eine Beurteilung der Schadenshöhe nicht zulassen. Der Sachverhalt ist diesbezüglich ergänzungsbedürftig.

Zur Revision der Zweitbeklagten:

Im Ergebnis bejahte der OGH die Haftung der Zweitbeklagten für die Schäden in der Wohnung 13 dem Grunde nach, jedoch sind keine ausreichenden Feststellungen über die Höhe des Schadens getroffen worden.

Zur Revision der Klägerin:

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre von der Schutzwirkung eines Vertrages zugunsten Dritter, insbesondere bei einem Wohnungseigentumsvertrag, bejahte schließlich der OGH die Regressforderung der Versicherung gegenüber beiden Beklagten dem Grunde nach.

§ 67 Abs 1 VersVG verfolgt gerade das Ziel, dass ersatzpflichtige Dritte vom Bestehen eines Versicherungsvertrags, aufgrund dessen der eingetretene Schaden vom Versicherer ersetzt wird, nicht im Sinne einer Haftungsfreistellung oder Haftungsminderung profitieren sollen

In diesem Sinn wird ausdrücklich angeordnet, dass anstelle des bisher Ersatzberechtigten nun der Versicherer gegenüber dem ersatzpflichtigen Schädiger forderungsberechtigt sein soll. Zweck einer Sachversicherung ist es, dem Versicherten - ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines dritten Schädigers oder die Einbringlichkeit von Schadenersatzansprüchen gegen diesen - den Ersatz des versicherten Interesses zu verschaffen. Existiert kein (dritter) ersatzpflichtiger Schädiger, bleibt der Versicherer mit der auszahlenden Versicherungssumme endgültig belastet. Hätte aber der Versicherte aufgrund des Schadensfalls Ersatzansprüche gegen einen Dritten gehabt, gehen diese Ersatzansprüche - maximal bis zur Höhe der erbrachten Versicherungsleistung - auf den Versicherer über, hat doch ein solcher Versicherungsvertrag nicht den Zweck einen Ersatzpflichtigen zu entlasten, soweit er nicht selbst durch den Versicherungsvertrag geschützt ist. Für den Schädiger soll sich also die Rechtslage nur insofern ändern, als er nun einem anderen Forderungsberechtigten gegenübersteht.

Aus der klaren Zielrichtung des § 67 Abs 1 VersVG ergibt sich über den Gesetzeswortlaut hinaus, dass nicht nur Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers (das war hier die Eigentümergemeinschaft) bei Zahlung auf den Versicherer übergehen, sondern konsequenterweise - worauf sich die Klägerin von Anfang an berufen hat - auch Ersatzansprüche

des oder der Versicherten (das sind hier sämtliche Mit- und Wohnungseigentümer), weil es für den Schädiger keinen Unterschied machen darf, ob eigenes oder fremdes Risiko versichert ist; als Dritter im Sinne des § 67 Abs 1 VersVG kommt daher nur eine Person in Betracht, die weder Versicherungsnehmer noch Versicherter ist.

Da wie bereits erwähnt, Feststellungen zur Höhe des Schadens fehlen, erging lediglich ein Zwischenurteil, das Erstgericht wird über die Höhe neuerlich zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Fazit:

Die komplexe rechtliche Begründung zum Regressanspruch ist wie folgt zusammenzufassen: Zuerst ist zu prüfen, wem welcher Schadenersatzanspruch zusteht. Hier haftet der Wohnungseigentümer, der die Arbeiten in Auftrag gegeben hat, den anderen Wohnungseigentümern gegenüber für die Schäden in deren Wohnungen bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber für die Schäden an allgemeinen Teilen des Hauses. Der Werkunternehmer und dessen Gehilfe haften für diese Schäden wiederum dem Wohnungseigentümer.

Nun deckt der Versicherer dem Auftraggeber die Schäden an seiner Wohnung aus der Haushaltsversicherung bzw. besteht für die weiteren Schäden Deckung aus der Gebäudeversicherung sowie der Haushaltsversicherung des Nachbarn. Zu all diesen Versicherungen sind sowohl der Werkunternehmer als auch der Gehilfe „Dritte“ iSd § 67 VersVG, weil sie weder Versicherungsnehmer noch versicherte Personen sind. Daher besteht ein Regressanspruch des Versicherers.

1.3. Stenogramm – weitere aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen im Überblick

- **Zur Verjährung eines Anspruches eines auf den Fachverband der Versicherungsunternehmen gemäß § 13 VOEG übergegangenen Anspruches (OGH vom 28.3.2014, 2 Ob 216/13y)**

Die Schaffung einer speziellen Legalzessionsnorm (§ 13 VOEG) nach dem Vorbild des § 67 Abs 1 VersVG spricht bei der Inanspruchnahme des Schädigers durch den Fachverband der Versicherungsunternehmen für den Vorrang dieser Bestimmung vor denkbaren allgemeinen Anspruchsgrundlagen.

Der Anspruch nach § 1358 ABGB unterliegt derselben Verjährung wie die eingelöste Schuld (hier: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, § 1489 ABGB). Gilt auch für § 67 VersVG und § 13 VOEG.



■ **Zu Art 8.1.1. der ARB 1998 (OGH vom 28.3.2014, 7 Ob 40/14d)**

Bei Art 8 Z1 Pkt 1.1 ARB 1988 und Art 8 Z1 Pkt 1.2 ARB 1988 handelt es sich um eine auf die Bedürfnisse des Rechtsschutzversicherers zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftspflicht des § 34 Abs 1 VersVG, wobei der Versicherungsschutz begehrende Versicherungsnehmer diese Auskünfte von sich aus, spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben hat.

Durch die Aufklärung soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, sachgemäße Entscheidungen über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen. Es genügt, dass die begehrte Auskunft abstrakt zur Aufklärung des Schadensereignisses geeignet ist.

2. International:

2.1. Deutschland: Schäden durch Schmelzwasser nach Hagelschlag sind nicht versichert

Der Antragsteller begehrte Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen den Hausratsversicherer.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten für die Hausratsversicherung zugrunde (im Folgenden: VHB, Bl. 12 ff. des Anlagenbands). In § 5 VHB findet sich folgende Regelung für Sturm und Hagel:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befindet, wirft
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen

...

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

...

- bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen

...

Am 11.9.2011 gingen am Wohnort des Antragstellers massive Hagelschauer nieder. Erhebliche Mengen von Hagelkörnern gelangten in einen Kellerraum des Wohnhauses. Dort schmolzen sie und beschädigten Hausratsgegenstände. Der Antragsteller teilte der Antragsgegnerin am



12.9.2011 telefonisch mit, Wasser und Schlamm seien in sein Haus eingedrungen. Mit Schreiben vom 13.9.2011 wurde eine Deckung abgelehnt.

Der Antragsteller brachte zu seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe vor, er, seine Ehefrau und eine weitere Zeugin hätten sich während des Hagels in den Keller begeben. Es habe schon in der Vergangenheit bei Starkregen aufgrund einer wohl undichten Wasserrückschlagdeckung Wassereinbrüche gegeben und man habe vorsorglich mit der Räumung des Kellers begonnen, um auf einen möglichen Rückstau vorbereitet zu sein. Plötzlich sei die zuvor ordnungsgemäß geschlossene Tür durch den Hagel aufgestoßen worden und es seien Massen von Hagelkörnern eingedrungen. Der Kläger ist der Ansicht, es handele sich bei dem Schadensereignis um eine bedingungsgemäße unmittelbare Beeinträchtigung durch Hagel.

Das Landgericht hat den Prozesskostenantrag mit Beschluss mangels Erfolgsaussicht der Klage zurückgewiesen. Der gefrorene Hagel habe seinen Aggregatzustand geändert und deshalb die eingetretenen Schäden nicht mehr unmittelbar verursacht. Außerdem seien die behaupteten Schäden nach § 5 Nr. 4 a) bb) VHB 2008 nicht versichert.

Die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde wurde vom OLG Saarbrücken als unbegründet zurückgewiesen (Beschluss vom 4.6.2013, 5 W 43/13).

Aus der Begründung ist Folgendes hervorzuheben:

Gemäß § 5 Nr. 1 VHB 2008 sind nicht alle adäquaten Folgen eines Hagels versichert, sondern nur diejenigen Schäden, die durch einen der in dieser Bestimmung abschließend aufgeführten Kausalverläufe entstanden sind. Danach ist Voraussetzung der Leistungspflicht eine Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung des Hagels auf die Sachen selbst oder auf Gebäude, in denen sie sich befinden (§ 5 Nr. 1a) VHB 2008), oder dadurch, dass Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft oder auf Gebäude, in denen sie sich befinden (§ 5 Nr. 1 b) VHB 2008) oder als Folge eines Schadens der vorgenannten Art.

Eine Beschädigung durch die unmittelbare Einwirkung des Hagels „auf versicherte Sachen“ im Sinne des § 5 Nr. 1 a) Alt. 1 VHB 2008 ist nicht gegeben. Ein Sachschaden beruht nur dann auf einer unmittelbaren Einwirkung des Hagels im Sinne des § 5 Nr. 1a) VHB 2008, wenn der Hagel die zeitlich letzte - wenn auch womöglich nur mitwirkende - Ursache ist. Die hier in Rede stehenden Schäden sind nicht unmittelbar durch die Einwirkung von Eiskörnern im Sinne eines Hagelschlags verursacht worden, sondern durch die Einwirkung von Schmelzwasser. Schmelzwasser und Hagel sind aber nicht identisch, ein Nässeschaden durch Ersteres kein unmittelbarer Hagelschaden.

Fazit: Auch für das österreichische Versicherungsvertragsrecht gilt, dass der Versicherungsnehmer wegen Nässeschäden am Hausrat in einem Gebäude nur dort besteht, wo Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz infolge eines durch Sturm oder Hagel hervorgerufenen Gebäudeschadens eingedrungen sind (vgl Art 2 Z 6 4 der Musterbedingungen AstB 2001). Dies kann auch ohne weiteres auch der durchschnittliche verständige Versicherungsnehmer erkennen. Die Klausel ist weder überraschend noch unangemessen.

Bei der Beratung und Aufklärung gemäß § 28 MaklerG sollte der Versicherungsnehmer darauf hingewiesen werden, dass er nicht gegen Wasserschäden aller Art versichert ist.

2.2. Stenogramm – weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick

- **Tresor als „verschlossenes Behältnis“ bei verstecktem Schlüssel (OLG Koblenz, Beschluss vom 29.11.2012, 10 U 868/12)**

Der Annahme, dass Bargeld in einem „verschlossenen Behältnis“ aufbewahrt wurde, steht nicht entgegen, wenn der Tresorschlüssel in einem anderen Raum zwischen Decke und Holzdecke versteckt war.

- **Zur subjektiven Gefahrerhöhung (OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.9.2013, 12 U 43/13)**

Mangelhafte Einbauten in ein Kfz stellen im Rahmen der Kraftfahrtversicherung nur dann eine subjektive Gefahrerhöhung dar, wenn der VN die Mangelhaftigkeit kennt.



II. Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)

1. RSS-0005-14 = RSS-E 11/14

Die Antragstellerin war bis 31.12.2010 bei der Erstantragsgegnerin, ab diesem Zeitpunkt bei der Zweitantragsgegnerin haftpflichtversichert.

Dem Versicherungsverhältnis mit der Erstantragsgegnerin liegen die AHVB/EHVB 2000 zugrunde. Diese lauten auszugsweise:

„Artikel 6

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

(...)

2. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.“

Dem Versicherungsverhältnis mit der Zweitantragsgegnerin liegen die AVB-Ö zugrunde. Diese lauten auszugsweise:

„§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

(...) III. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. (...)“

Die Antragstellerin vermittelte erstmals im Jahr 2004 ihrer Kundin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag, die u.a. den Baustein „Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz und Liegenschafts-Rechtsschutz“ beinhaltete. Im Jahr 2009 führte die Antragstellerin eine Konvertierung des Vertrages durch, dabei wurde jedoch die Deckung im Liegenschafts-Rechtsschutz übersehen.

Daraus sind zwischenzeitlich zwei Schadenfälle entstanden, da die Kundin Streitigkeiten mit ihrem Vermieter hat, die aufgrund der erfolgten fehlerhaften Konvertierung nicht mehr vom Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung umfasst sind.

Die Kundin forderte mit Schreiben vom 18.1.2013 und 2.4.2013 sowie mit Schreiben ihres Rechtsfreunds vom 26.6.2013 die Antragstellerin zum Ersatz des bereits entstandenen Schadens iHv € 1.392,15 sA sowie zum Anerkenntnis der Haftung für weitere Schäden auf.

Die Antragstellerin meldete diesen Schaden ihren Vermögensschadenhaftpflichtversicherern.

Die Erstantragsgegnerin lehnte ihre Deckungspflicht bereits mit Email vom 16.4.2013 mit der Begründung ab, das Verstoßdatum liege nach Ende des Versicherungsvertrags, daher sei der Vorfall dem Folgeversicherer zu melden. Mit Email vom 7.5.2013 ergänzte sie ihre Rechtsansicht wie folgt:

„(...) In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf Art. 6.2 der Vertragsbedingungen hinzuweisen. Darin heißt es wörtlich: Wird ein Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Dieser Zeitpunkt ist im konkreten Fall nach Vertragsstorno dieser Police anzusetzen, weshalb wir Versicherungsschutz nicht gewähren können.(...)“

Die Zweitantragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 29.4.2013 die Deckung ab. Bezugnehmend auf die Ausführungen der Erstantragsgegnerin nahm sie mit Schreiben vom 14.5.2013 wie folgt Stellung:

„(...) Die dortigen Ausführungen zum Unterlassen verfangen nicht, da in der Sache ein positives Tun feststellbar ist; wie bereits mit Schreiben vom 29.4.2013 dargestellt, hat die Versicherungsnehmerin die Police kontrolliert (aktives / positives Tun) und dabei „lediglich“ übersehen, dass der gewünschte Baustein nicht mitversichert ist.

Entsprechend bleibt es bei den Ausführungen unseres Hauses, wonach von einem vorvertraglichen Verstoß auszugehen ist.(...)“

Im Zuge der weiteren Verhandlungen boten beide Antragsgegnerinnen unpräjudiziell die Deckung der bereits eingetretenen Schäden mit jeweils 50% an. Dieses Angebot wurde jedoch von der Antragstellerin abgelehnt, da der Rechtsanwalt der Kundin keine Abgeltungserklärung abgeben wollte.

Die Antragstellerin begehrte die Feststellung, welcher Versicherer in den Schadenfall einzutreten habe.

Die Erstantragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 21.2.2014 auf die bisherige Korrespondenz und Rechtsmeinung sowie auf das Angebot der unpräjudiziellen Schadensdeckung von 50%.

Die Zweitantragsgegnerin lehnte mit Email vom 27.2.2014 die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab.



Aufgrund der Weigerung der Zweitantragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, war ihr gegenüber der Sachverhalt so anzunehmen, wie er von der Antragstellerin geschildert wurde. Dieser Sachverhalt wird allerdings von der Erstantragsgegnerin nicht bestritten, sodass der Sachverhalt einheitlich gegenüber beiden Antragsgegnerinnen beurteilt werden kann.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

(...)

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wird der Schadensfall nach der „Verstoßtheorie“ ermittelt, die in dem oben wiedergegebenen Versicherungsbedingungen definiert wird. Zweifellos stellt ein vom Risiko des Kunden her beurteilt gebotener, aber nicht angebotener Versicherungsschutz einen Fehler dar, für den der Makler zu haften hat.

Da aber im vorliegenden Fall die Kundin der Antragstellerin bereits Schadenersatzansprüche gegen den Makler erhoben hat, hatte letzterer die Verpflichtung, die Schadensmeldung zu erstatten und Deckung zu begehren. Zunächst ist der Erstantragsgegnerin zuzugestehen, dass die Antragstellerin (auch unter Berücksichtigung der Wartefrist) die Kundin noch während der Laufzeit des Vertrages mit der Zweitantragsgegnerin vor dem letztlich eingetreten Schaden bewahren hätte können, wäre ihr bewusst gewesen, dass sie einen Fehler begangen hat.

Das VersVG legt nicht fest, welcher Vorgang in der Haftpflichtversicherung den Versicherungsfall darstellt. Es überlässt das der Klärung durch das Vertragsrecht (AVB, Besondere Bedingungen). Als Verstoß wird das Kausalereignis angesehen, also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht hat, bei der Gefährdungshaftung der vom Versicherungsnehmer zu vertretende Haftungsgrund. Unter Schadensereignis wird daher der „äußere Vorgang“ verstanden, der „die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt“, auch Folgeereignis genannt, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustandes gleichgesetzt wird.

Anders als in der rechtlichen Beurteilung des der Empfehlung der Schlichtungskommission vom 19.6.2009, RSS-0008-09-11=RSS-E 7/09, zugrunde liegenden Sachverhalts, muss im vorliegenden Fall der Argumentation der Zweitantragsgegnerin gefolgt werden, wonach der Verstoß in einem fehlerhaften positiven Tun zu sehen ist.

Der Erstantragsgegnerin ist zuzugestehen, dass die Abgrenzung zwischen Schaden durch Unterlassung und aktivem Tun immer unter Bedachtnahme auf den Einzelfall vorzunehmen ist und dies oft schwierig ist, zumal es keine unmittelbar Judikatur im Versicherungsrecht gibt.

Nach Abwägung der Argumente der Antragsgegner ist jedoch die Schlichtungskommission zu folgender rechtlicher Beurteilung des unbestrittenen Sachverhalts im Einzelfall gekommen:

Ein positives Tun ist gegeben, wenn der Handelnde durch seinen Einsatz einen Kausalverlauf in Gang setzte, während ein Unterlassen immer dann anzunehmen ist, wenn er in einen stattfindenden Kausalverlauf nicht durch Einsatz in eine bestimmte Richtung eingreift.

Im vorliegenden Fall ist jedoch der bevollmächtigte Vertreter der Antragstellerin tätig geworden, er hat dabei nur im Zuge der Konvertierung den Baustein „Liegenschafts-RS“ übersehen.



Eine Unterlassung im Sinne der Bedingungen, wie dies die Erstantragsgegnerin vorbringt, wäre nur dann anzunehmen, wenn die Antragstellerin die von der Kundin benötigte Versicherung als solche überhaupt nicht abgeschlossen worden hätte. Das Übersehen eines Bausteins im Zuge der Konvertierung der bestehenden Rechtsschutzversicherung kann in diesem Zusammenhang jedoch nur als fehlerhafte aktive Handlung und damit bereits als Verstoß im Sinne der Bedingungen verstanden werden.

Letztlich wäre der Erstantragsgegnerin auch entgegen zu halten, dass sie zum Zeitpunkt des Beratungsfehlers der Antragstellerin für dieses Risiko Prämien bezogen hat und der Versicherungsfall auch unmittelbar darauf eintreten hätte können (vgl. RSS-0008-09-11=RSS-E 7/09).

Daher wird festgestellt, dass die Erstantragsgegnerin zur Behandlung des gegen die Antragstellerin geltend gemachten Schadensfalles bezüglich Nichtversicherung von Streitigkeiten gegen den Vermieter zuständig ist.



III. Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes und der RSS

1. Aufbau eines Vordaches des Campinganhängers ist kein Betrieb eines Kfz

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an die RSS:

Der Versicherungsnehmer kommt mit seinem Wohnwagenanhänger auf einen Campingplatz und beginnt, das Vorzelt des Campingwagens aufzubauen. Durch einen Windstoß wird eine Zeltstange des Vorzelts gegen ein nebenan aufgestelltes Fahrzeug geschleudert.

Sowohl die Privathaftpflichtversicherung als auch der Kfz-Haftpflichtversicherer verwiesen im Hinblick auf die Deckung ihren Kunden an den jeweils anderen Versicherer.

Die RSS gab dazu folgende Stellungnahme ab:

Vorab ist festzuhalten, dass die Frage, ob ein Schaden iSd § 1 EKHG beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursacht wurde, von den Umständen des zu entscheidenden Falls abhängt und daher darin grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO erblickt wird, der die Anrufung des OGH rechtfertigt (RIS-Justiz RS0111365).

Der Begriff „beim Betrieb“ ist nach der Rechtsprechung dahin zu bestimmen, dass entweder ein innerer Zusammenhang mit einer dem Kraftfahrzeugbetrieb eigentümlichen Gefahr oder, wenn dies nicht der Fall ist, ein adäquat ursächlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs bestehen muss (RS 0022592, vgl ua zuletzt 2Ob186/12k).

*Folgende Entscheidungen möchten wir in diesem Zusammenhang noch besonders hervorheben:
E des OGH vom 15.12.2004, 7 Ob 177/04m:*

Jedoch liegt keine „Verwendung eines Fahrzeuges“ vor, wenn sich keine typische Gefahr ausgehend vom KFZ verwirklicht hat. Hier: Abtauen von vereisten Scheiben im Inneren eines geparkten PKW's durch einen schadhafte von einer außerhalb des PKW liegenden Stromquelle betriebenen Heizlüfter, wodurch es zu einem Brandschaden am PKW gekommen ist.

E des OGH vom 7.5.2003, 9 ObA 36/03i:

Nachträglich angebrachte Einrichtungen, die nicht Zwecken des eigentlichen mit dem Fahrzeug verbundenen Nutzen, sondern nur Zwecken des jeweiligen Lenkers, insbesondere dessen Erholung oder Unterhaltung (etwa eine Musikanlage) dienen, sind daher vom so verstandenen zweckgebundenen Aufbau eines Fahrzeugs nicht erfasst. Ob es sich hierbei um fest mit dem Fahrzeug verbundene oder nur lose angebrachte Einrichtungen handelt, kann keine Rolle spielen. Die Benützung einer im Nachhinein eingebauten, mit der Motorleistung des KFZ in keinem Zusammenhang stehenden Gasheizung eines im Fahrgastraum befindlichen Schlafplatzes stellt daher keine (typischerweise gefahreneigete) Verwendung eines KFZ im Sinne des § 2 KHVG dar, da dadurch keine gerade für Kfz typische Gefahr ausgelöst wird.

Nach den Kriterien dieser Judikatur und ausgehend vom konkreten Einzelfall besteht aus unserer Sicht im Aufstellen eines Vordaches kein Gefahrenzusammenhang in dem Sinn, dass der Unfall

aus einer spezifischen Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugs resultiert. Im Aufstellen eines Vordaches liegt keine andere Gefahr als im Aufstellen eines Zelttes, aus diesem Grund sehen wir daher ausgehend vom geschilderten Sachverhalt die Deckung im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich gegeben.

2. Zur Definition der „angeschlossenen Einrichtung“

Ein Mitglied wandte sich der Frage an die RSS, ob ein Wannensiphon ein Rohr oder eine „angeschlossene Einrichtung“ im Sinne der Bedingungen zur Leitungswasserschadenversicherung ist.

Der Versicherer lehnt den Ersatz der Reparaturkosten für den Siphon nämlich mit der Begründung ab, es handle sich dabei um eine angeschlossene Einrichtung, und berief sich hierbei auf die Entscheidung 7 Ob 14/07w.

Die RSS nahm dazu wie folgt Stellung:

Vorab möchten wir festhalten, dass der zitierten Entscheidung 7 Ob 14/07w ein anderer Sachverhalt samt einer anderen Bedingungslage zugrunde liegt und daher nur mittelbar auf den gegenständlichen Fall anwendbar ist.

Das LG Linz als Berufungsgericht hat eine Abgrenzung zwischen Rohr, Armatur und angeschlossener Einrichtung in dem Sinne getroffen, dass diese nach funktionellen Gesichtspunkten zu treffen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung 7 Ob 14/07w allerdings nicht ausdrücklich diese Auffassung geteilt, sondern die Frage offen gelassen, da der dort gegenständliche Schaden durch Korrosion sowohl bei Rohren als auch bei angeschlossenen Einrichtungen nicht versichert war.

In dem von Ihnen geschilderten Fall ist in den Bedingungen nicht definiert, was ein Rohr, eine Armatur bzw. eine angeschlossene Einrichtung ist, ebenso gibt es keine beispielhafte Aufzählung. Die Frage, ob ein Siphon eine angeschlossene Einrichtung im Sinne des Versicherungsvertrages und der vereinbarten Versicherungsbedingungen ist, ist vorerst eine technische Frage, zumal geklärt werden müsste, ob der Siphon die Funktion hat, vornehmlich der Durchleitung des Wassers zu dienen, oder die Geruchsabspernung zu gewährleisten. Von der Beantwortung dieser Frage in technischer Hinsicht wird auch die rechtliche Beurteilung des Versicherungsschutzes abhängen. Bei der rechtlichen Beurteilung wird auch zu berücksichtigen sein, dass unklare Regelungen in den Bedingungen gemäß § 915 ABGB zu Lasten des Versicherers gehen (vgl etwa RS0050063, zuletzt 7 Ob 208/13h zu den ARB 2007).



IV. Sonstiges

1. Zur Vertrauenshaftung von Finanzinstituten

Ein spannender Sachverhalt aus der Schweiz wurde der RSS zugetragen:

Einem Ehepaar wurde von einem Italiener angeboten, deren Gesellschaft um 16 Mio. € zu kaufen, davon sollten die Verkäufer aber 2 Mio. € dem Käufer bzw. dem Vermittler in bar rückerstatten.

Das Ehepaar wurde in eine Außenstelle einer Schweizer Bank gelockt und dort mit einer geschickt eingefädelten Inszenierung überrumpelt. Die Betrüger bezogen eine Angestellte der Bank ohne deren Wissen in den Betrug ein, wodurch für das Ehepaar der Eindruck entstand, die Betrüger seien ebenfalls Angestellte der dortigen Bank. Letztlich wiesen die Betrüger dem Ehepaar einen gefälschten Überweisungsbeleg über die erste Hälfte des Kaufpreises vor, woraufhin das Ehepaar durch eine Assistentin 1 Mio. € in bar in Italien auszahlen ließ.

Erst einige Tage später, als der Zahlungseingang auf dem Konto ausblieb, erkannte das Ehepaar den Betrug. Die Betrüger wurden zwar verhaftet, das Geld verschwand jedoch spurlos. Einer der Eheleute klagte in der Folge die Bank auf seinen Anteil des Schadens von € 500.000,--.

Sowohl Erst- als auch Zweitgericht wiesen die Klage ab. Das Schweizer Bundesgericht bestätigte diese Entscheidung (Urteil vom 21.3.2013, 4A_565/2012). Aus der Begründung darf Folgendes hervorgehoben werden:

Die Vertrauenshaftung setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass die Beteiligten in eine so genannte "rechtliche Sonderverbindung" zueinander getreten sind, die erst rechtfertigt, die aus Treu und Glauben hergeleiteten Schutz- und Aufklärungspflichten greifen zu lassen. Art und Umfang der sich aus Treu und Glauben ergebenden Verhaltenspflichten sind nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu. Das Bundesgericht knüpft die Haftung aus erwecktem und enttäuschem Vertrauen an strenge Voraussetzungen. Schutz verdient nicht, wer bloß Opfer seiner eigenen Unvorsichtigkeit und Vertrauensseligkeit oder der Verwirklichung allgemeiner Geschäftsrisiken wird, sondern nur, wessen berechtigtes Vertrauen missbraucht wird.

Im konkreten Fall wurde das Bestehen einer „rechtlichen Sonderverbindung“ verneint. Die Bank habe ein eigenes Interesse daran gehabt, das Ehepaar als neue Kunden zu gewinnen, weil diese den Kaufpreis auf ein dort zu eröffnendes Konto erhalten sollten. Andererseits musste die Angestellte aus dem Zusammenhang des Geschehens den Betrug nicht erkennen, es kann der Bank keine Verletzung von Verhaltenspflichten vorgeworfen werden.

Kurz zusammengefasst: Die Angestellte der Bank wurde selbst so geschickt getäuscht, dass dies der Bank nicht angelastet werden kann, auch wenn der Betrug innerhalb der Räumlichkeiten der Bank erfolgte.

2. Zur Aufsichtspflicht über Kinder in Fußgängerzonen

Der OGH hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Haftung der Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht ging: der 2 Jahre und 2 Monate alte Sohn der Beklagten fuhr mit einem Laufrad



in einer belebten Fußgängerzone. Die Mutter des Kindes plauderte in einigen Metern Entfernung mit Oma und Uroma, der Vater beobachtete das Geschehen aus einer Eisdiele, der Großvater ging mit einem Abstand von 3 bis 6 Metern mit Blick zu seinem Enkelkind vor diesem her. Eine sehbehinderte 80jährige Dame ging geradewegs auf den Kleinen zu und stürzte über diesen. Sie erlitt dabei einen Speichenbruch der linken Hand sowie Rissquetschwunden im rechten Kniegelenk und ist seither auf Fremdbetreuung angewiesen.

Die Feststellungsklage war dem Grunde nach in 2. Instanz und vor dem OGH erfolgreich (E des OGH vom 22.1.2014, 2 Ob 243/13v). In der Begründung hielt der OGH u.a. Folgendes fest:

Auf Fußgängerzonen ist unabhängig davon, ob sie über als solche abgegrenzte Gehsteige (§ 2 Abs 1 Z 10 StVO) verfügen, § 88 Abs 2 StVO anzuwenden. Daher sind dort Spiele und das Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln (wie etwa Laufrädern für Kleinkinder) zwar nicht generell, aber dann verboten, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden.

Detaillierte Regeln, wann und unter welchen Voraussetzungen die Benützung einer Fußgängerzone durch Kinder iSd § 88 Abs 2 erster Satz StVO erlaubt ist, können nicht aufgestellt werden; maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

Wenn Fußgängerzonen von Fußgängern dicht frequentiert werden, wird eine Vermeidung von deren Gefährdung oder Behinderung oft nur durch die Unterlassung von Spielen oder dem Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln zu gewährleisten sein. Je weniger Fußgängerverkehr herrscht, umso eher wird eine derartige Benützung von Fußgängerzonen durch Kinder ohne Behinderung oder Gefährdung von Fußgängern möglich und somit erlaubt sein.

Die Höhe des Schadens muss nach dem Teilzwischenurteil vom Erstgericht beurteilt werden.

3. Fiktive Wohnungskosten sind kein ersatzfähiger Schaden

In einer tragischen Geschichte mussten die Gerichte eine Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruches entscheiden:

Ein Motorradfahrer wurde bei einem Unfall getötet, das alleinige Verschulden lag beim Lenker eines bulgarischen PKWs. Die Familie des getöteten Motorradfahrers (Lebensgefährtin, Kinder 4 Jahre bzw. wenige Monate alt) war erst kurz zuvor in eine neue Wohnung gezogen. Die Mutter konnte sich ohne Unterstützung die Miete nicht leisten und zog mit den Kindern zurück zu ihren Eltern.

Zum geltend gemachten Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder führte der OGH u.a. Folgendes aus (E des OGH vom 28.3.2014, 2 Ob 94/13g):

Zu den Leistungen mit Unterhaltscharakter zählt auch die Verschaffung einer angemessenen Wohnmöglichkeit. Bei der Neubegründung eines Wohnsitzes ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Wohnraumbedarf infolge Tötung des Unterhaltsschuldners vermindert hat. Verringern sich die Wohnungskosten der Hinterbliebenen, etwa weil sie eine kleinere und billigere Wohnung mieten, können diese Kosten auch nur in einem entsprechend reduzierten Maß berücksichtigt werden

Für die Berücksichtigung der Wohnungskosten der Kläger (als ersatzfähige Fixkosten iSd § 1327 ABGB) ist nicht auf den zur Zeit des Unfalls zu entrichtenden Mietzins, sondern auf die gegenwärtigen Wohnverhältnisse abzustellen.

4. Literatur

Univ.-Prof. i.R. Dr. Manfred Straube, Mag. Erwin Gisch, MBA, und Lic. Iur. Arlinda Berisha, LL.M. haben mit dem Skriptum „Österreichisches Versicherungsvertragsrecht“ die wesentlichen Eckpfeiler des österreichischen Versicherungsvertragsrechts aus Sicht von Wissenschaft und Praxis dargestellt.

Erschienen im Verlag Manz, ISBN 978-3-214-01116-1, 106 Seiten, € 21,--



Die

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde

- rechtlich fundiert
- rasch
- kostengünstig

Eine Kommission, bestehend aus fünf Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Interessensverband der Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten Österreichs

Johannesgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien

schlichtungsstelle@ivo.or.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien

Offenlegung



Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.